



Kalkulation
der
Friedhofsgebühren
2022

Dokumentation

Rechtsgrundlage

Nach § 6 (1) KAG sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken.

Plan-Betriebsabrechnungsbogen 2022

-> Anlage A

Grundlage der Gebührenkalkulation sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen anzusetzenden voraussichtlichen Kosten des Jahres 2022. Diese können von den Ansätzen in der Haushaltsplanung abweichen, da in der Gebührenkalkulation betriebs- und periodenfremde Aufwände auszugrenzen bzw. kalkulatorische Kosten wie z.B. *kalkulatorische Zinsen einzubeziehen sind*.

Die anzusetzenden Kosten werden im Betriebsabrechnungsbogen (BAB) gegliedert nach Kostenarten und Kostenstellen dargestellt.

1. Personalkosten

Ausgewiesen sind alle (anteiligen) Personalkosten und Personalnebenkosten der in der Friedhofsverwaltung tätigen Bediensteten. Die Personalkosten der Friedhofsgärtner sind in den Inneren Verrechnungen des Bauhofs enthalten.

Die Personalkosten werden den Kostenstellen anhand der durch das Fachamt ermittelten Arbeitszeitanteile zugeordnet.

Die gesetzliche Unfallversicherung für die tariflich Beschäftigten wird anteilig analog zu den Personalkosten der tariflich Beschäftigten auf die Kostenstellen verteilt.

2. Sachkosten

Die anfallenden Sachkosten werden wie folgt den Kostenstellen im Betriebsabrechnungsbogen zugeordnet:

		Bestattung	Pflege/Unterhaltung (Grabnutzung)	Trauerhallen/Kühlzellen	Genehmigungen	Lager- und Aufenthaltsräume	Allgemeine Verwaltung
2.1	Gebäudeunterhaltung Instandhaltungskosten Trauer- und Leichenhallen			X		X	
2.2	Unterhaltung sonstige Aufbauten Unterhaltung Brunnen, Wege, Zäune etc.		X				
2.3	Grünunterhaltung Pflegearbeiten Grün		X				
2.4	Gebäudebewirtschaftung Wasser, Gas, Schornsteinfeger, Leuchtmittel			X		X	
2.5	Abfallbeseitigung		X				
2.6	Unterhaltung bewegliches Vermögen Unterhaltung des Inventars der Trauer- und Leichenhallen			X			

		Bestattung	Pflege/Unterhaltung (Grabnutzung)	Trauerhallen/Kühzellen	Genehmigungen	Lager- und Aufenthaltsräume	Allgemeine Verwaltung
2.7	Ersatzvornahmen, sonst. ordnungsbehördliche Maßnahmen Dieser Aufwand ist in der Kalkulation nicht zu berücksichtigen.						
2.8	Aufwendungen sonstige Sach- und Dienstleistungen z.B. für Standfestigkeitgutachten Grabsteine		X				
2.9 - 2.12	Fortbildung, Bürobedarf, Fachliteratur, Zeitschriften, Telekommunikationsentgelte						X
2.13	Öffentliche Bekanntmachungen Bekanntmachung z.B. von Gräbern, deren Nutzungsdauer abgelaufen ist oder bei denen die Grabpflege nicht durchgeführt wird.		X				
2.14	Dienstreisen, Wegstreckenentschädigung						X
2.15	Beiträge an Verbände und Vereine Der Beitrag an den Volksbund Deutscher Kriegsgräber ist in der Gebührenkalkulation nicht zu berücksichtigen						
2.16	Umlage gesetzliche Unfallversicherung Die Unfallversicherung wird für die Friedhofsgärtner gezahlt. Der Betrag wird daher im Verhältnis der Buchungen Innere Verrechnung Bauhof verteilt	X	X				
2.17	Haftpflichtversicherung						X
2.18	Gebäude- und Hausratversicherung			X		X	
2.19	Wertberichtigungen Forderungen, Niederschlagungen Der Aufwand aus der Wertberichtigung von Forderungen wird in der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt.						
2.20	Verwaltungskostenerstattung an Querschnittsämter Für die Inanspruchnahme der Querschnittsämter wie Kämmerei, Stadtkasse, Hauptamt etc. werden Verwaltungskosten nach einem differenzierten Personalkostenschlüssel berechnet und entsprechend verbucht.						X
2.21	Verrechnung für ZGM-Leistung			X		X	
2.22	Verrechnung für Raumnutzung Rathaus						X
2.23	Verrechnung für Bauhofleistungen Die Rechnungen vom Bauhof werden anhand Auftrags erfassung und Verrechnungspreisen über das Bauhofprogramm den Kostenstellen zugeordnet.	X	X	X		X	
2.24	Verrechnung für Leistungen IuK						X
2.25	Verrechnung für Druckereileistungen						X

3. Kalkulatorische Kosten

3.1 Kalkulatorische Abschreibung

Die kalkulatorischen Abschreibungen für die Friedhofsanlagen erfolgen auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten.

3.2 Kalkulatorische Verzinsung

Für die Bestimmung des Zinssatzes sind nicht die in der jeweiligen Gebührenperiode am Kapitalmarkt herrschenden Verhältnisse, sondern mittelfristige Durchschnitts-

verhältnisse maßgebend. In der Kalkulation wird eine Eigenkapitalverzinsung von 0,4 % berücksichtigt.

4. Umlage Kostenstelle Allgemeine Verwaltung

- 4.1 Die Umlage der Kostenstelle „Lager - und Aufenthaltsräume“ erfolgt nach den bei der Kostenstelle Bestattung bzw. der Kostenstelle Grabnutzung erfassten Gesamtkosten.
- 4.2 Die Umlage der Kostenstelle „Allgemeine Verwaltung“ erfolgt auf die anderen Kostenstellen im Verhältnis der Personalkosten der Verwaltungsmitarbeiter.

5. Erlöse

- 5.1 Kostenersatz für ordnungsbehördliche Maßnahmen**
Der Ertrag ist über die neutrale Rechnung abzugrenzen.
- 5.2 Friedhofsgebühren (Grabnutzungsgebühren)**
Hier werden die Grabnutzungsgebühren ausgewiesen.
- 5.3 Friedhofsgebühren (Sonstige)**
Ausweis der Gebühren für die Trauer- und Leichenhallen, der Bestattungs- sowie der Genehmigungsgebühren.
- 5.4 Rechnungsabgrenzung Grabnutzungsgebühren**
Die im Rahmen der Buchhaltung vorzunehmende Abgrenzung von Erträgen für die Folgejahre ist in der Kosten- und Leistungsrechnung nicht zu berücksichtigen.
- 5.5 Arbeiterlaubnisse für Friedhöfe**
Verwaltungsgebühren Arbeiterlaubnisse
- 5.6 Kostenerstattung Land Kriegsgräberpflege**
Die Landesmittel für die Kriegsgräberpflege sind über die neutrale Rechnung abzugrenzen.
- 5.7 Übrige Erlöse**
Die übrigen Erlöse sind in der Gebührenkalkulation ebenfalls nicht zu berücksichtigen.
- 5.8 Erstattung Anteil „Öffentliches Grün“**
Die städtischen Friedhöfe erfüllen auch eine Funktion als öffentliche Grünanlagen. Diese Leistung für die Allgemeinheit wird durch eine Erstattung der Produktgruppe „Bereitstellung Grün- und Freiflächen“ an die Produktgruppe „Bestattungswesen“ dargestellt. Ausgehend von den Friedhofsflächen, die als öffentliches Grün einzuschätzen sind, wurde hierfür ein Anteil von 25% der Pflege- und Unterhaltungskosten ermittelt, der damit nicht durch Gebühren zu decken ist.

In der Kalkulation werden die im Plan-Betriebsabrechnungsbogen den Kostenstellen zugeordneten Kosten anhand eines Wahrscheinlichkeitsmaßstabes auf die Gebührentatbestände umgelegt.

1. Grabnutzungsgebühren

Für die Ermittlung der Grabnutzungsgebühren werden die Kosten der Kostenstelle „Pflege/Unterhaltung (Grabnutzung)“ zu Grunde gelegt.

Für die Verteilung der Kosten auf die unterschiedlichen Grabarten wurden vier Äquivalenzziffern gebildet, die unterschiedlich stark berücksichtigt werden:

Äquivalenzziffer	Bezeichnung	Gewichtung
1	Herstellungskosten	10
2	Unterhaltungsaufwand	50
3	Grabfläche	30
4	Wahl/Mehrfachnutzung	10

Äquivalenzziffer 1 - Herstellungskosten

Die Äquivalenzziffer Herstellungskosten erfasst die unterschiedlich hohen Kosten bei der Erstellung der Einrichtungen für die verschiedenen Grabarten. Hierfür wurden pro Grabart folgende Kriterien gewichtet und zueinander in Verhältnis gestellt: Planung, Infrastruktur (Wege, Brunnen, Fundamente, Gedenksteine, Abstellflächen, Kolumbarium) und die Bepflanzung (Rasen, Bodendecker, Gehölze).

Der geringste Aufwand entsteht bei der Herrichtung anonymer Grabfelder, da hier keinerlei Infrastruktur notwendig ist. Es werden nur Bodendecker gepflanzt (Sarg anonym) oder eine Raseneinsaat vorgenommen (Urne anonym). Beim Streufeld erfolgt eine Abpflanzung und zusätzlich Raseneinsaat, daher ist hier der Herstellungsaufwand etwas höher.

Der Aufwand für die Herrichtung der Flächen von pflegefreien und konventionellen Reihengräbern und Wahlgräbern für Urne und Sarg ist etwa gleich hoch.

Bei Baumgräbern und Grabstellen für anonyme Fehl- und Totgeburten werden Stelen und Abstellflächen für Grabschmuck errichtet, bei Wiesengräbern einzelne Gedenksteine errichtet. Die Flächen werden mit Rasen eingesät.

Bei den konventionellen Reihen- und Wahlgräbern werden Wege zwischen den Grabstellen eingezogen, es werden Abpflanzungen zwischen den Grabreihen vorgenommen und Wasserzapfstellen für die Pflege durch die Angehörigen vorgesehen.

Nach Ablauf der Ruhezeit erfolgt die Abräumung der Gedenksteine und Fundamente der Reihengräber künftig durch den Nutzungsberechtigten und nicht mehr durch die Stadt Troisdorf.

Das pflegefreie Urnenpartnergrab wird auf bestehenden, aber abgeräumten und aus der Ruhezeit entlassenen Grabfeldern mit bereits vorhandener Infrastruktur angeboten. Hier ist die Einsaat von Rasen sowie die Fundamentierung und der Einbau von Gedenksteinen erforderlich.

Bei Urnenwänden entstehen die höchsten Herstellungskosten. Hier muss neben einer Abstellfläche für Blumenschmuck die gesamte bauliche Anlage errichtet werden. Zusätzlich erfolgt eine Schmuckbepflanzung der Anlage.

Die Kosten der Herstellung werden mit einem Faktor von 10% in der Äquivalenzziffernkalkulation berücksichtigt.

Äquivalenzziffer 2 - Unterhaltungsaufwand

Über die Äquivalenzziffer 2 wird die unterschiedliche Pflegeintensität der verschiedenen Grabstätten erfasst.

Bewertet wird der Unterhaltungsaufwand der grabbezogenen Infrastruktur, der Pflegeaufwand für die Bepflanzung und die Wasserversorgungs-, Reinigungs- und Abfallentsorgungserfordernisse.

Den geringsten Unterhaltungsaufwand haben die anonymen Sargfelder, da die Dauerbepflanzung mit Bodendeckern pflegearm ist. Bei den anonymen Urnengrabfeldern ist dagegen das Mähen des Rasens erforderlich. Zu pflegende Wege, Abstellflächen oder sonstige Bepflanzungen sind nicht vorhanden.

Die pflegefreien Gräber, die Gräber im Ruhepark, das Streufeld, die Urnenwand und das Grabfeld für Ungeborene werden ausschließlich durch die Stadt Troisdorf unterhalten. Wege und Zapfstellen sind nicht vorhanden. Bei den pflegefreien Reihengräbern für Erdbestattungen ist die Beseitigung von Absackungen erforderlich.

Bei den konventionellen Reihengräbern und den Wahlgräbern pflegt die Stadt Wege und Abpflanzungen und es werden Zapfstellen und Abfallbehälter bereitgestellt.

Der Unterhaltungsaufwand für die Grab- und Umringflächen wird mit 50% berücksichtigt, da er den wesentlichen Anteil der anfallenden Aufwendungen umfasst.

Äquivalenzziffer 3 - Grabfläche

Über den Flächenschlüssel werden die Pflege- und Unterhaltungskosten der Friedhofsinfrastruktur außerhalb der Grabfelder und die kalkulatorischen Verzinsung der Grundstücke umgelegt. Der Flächenschlüssel wird mit einer Gewichtung von 30% berücksichtigt.

Äquivalenzziffer 4 - Mehrfachnutzung/Lage

Bei Wahlgräbern bestehen Wahlmöglichkeiten hinsichtlich der Lage auf dem Friedhof. Außerdem bestehen mehrere Bestattungsmöglichkeiten für Särge und Urnen innerhalb einer Grabstätte, so dass es zu einer Verlängerung des laufenden Nutzungsrechts im Falle einer weiteren Bestattung kommt.

Das Vorhalten der Auswahlflächen und die unbestimmte Nutzungsdauer verursachen höhere Kosten. Dieser Faktor wird mit 10% gewichtet.

Seit 2017 werden Bestattungen im Bestattungsgarten und in Urnengemeinschaftsgräbern angeboten.

Diese werden durch einen Drittanbieter angelegt und unterhalten. Die Grabnutzungsgebühr wird auch hier durch die Stadt erhoben.

Die Zuordnung der Kosten für die Unterhaltung und Pflege der Friedhofsanlagen erfolgt analog zu den Wahlgrabstätten außerhalb des Bestattungsgartens. Die Gebühr für ein Tiefgrab liegt im Bestattungsgarten etwas niedriger, da diese hier mit einer geringeren Breite angelegt werden. Die Gebühr für das Urnenwahlgrab im Bestattungsgarten und in den Urnengemeinschaftsgräbern ist höher, da die Nutzungsdauer hier 25 Jahre statt der sonst üblichen 20 Jahre beträgt.

Im Ruhepark wird künftig neben dem pflegefreien Urnenreihengrab ein pflegefreies Urnenwahlgrab für bis zu 2 Urnen angeboten. Die Ruhefrist beim Urnengrab im Ruhepark wird von 10 auf 20 Jahre festgelegt.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden auf der Grundlage der Kosten bei der Kostenstelle „Bestattung“ kalkuliert.

Für die Verteilung der Kosten auf die unterschiedlichen Bestattungsarten wurden zwei Äquivalenzziffern gebildet, die unterschiedlich stark berücksichtigt werden:

Äquivalenzziffer	Bezeichnung	Gewichtung
1	Aushub	20
2	Beerdigungsablauf	80

Zur Bestattung gehören das Einmessen der Grabstelle, der Grabaushub und die Grabvorbereitung, das Wiederverfüllen der Grabstelle, die Abräumung von Kränzen und Grabschmuck und die Eintragung der Daten in das Friedhofsverwaltungsprogramm.

Die Arbeitsvorgänge, die bei den verschiedenen Grabarten anfallen, wurden mit ihrem Aufwand untereinander verglichen und gewichtet.

Die Bestattung von Urnen ist grundsätzlich weniger aufwändig als die Sargbestattung, da die Aushubmenge geringer und keine Sicherung der Grube notwendig ist. Ein Gräberbagger kommt nur bei Sargbestattungen zum Einsatz.

Bei der Urnenwand muss die Platte entfernt und wieder befestigt werden.

Beim Streufeld wird lediglich die Entsorgung der Kränze auf der Abstellfläche nach dem Verwelken berücksichtigt.

Die Aus- und Umbettungen wurden nicht in das Kalkulationsschema einbezogen, da diese Leistungen sehr selten in Anspruch genommen werden und keine belastbaren Fallzahlen vorliegen. Die Ausbettung erfordert ca. 50% mehr Zeitaufwand als die Bestattung, so dass die 1,5-fache Gebühr der entsprechenden Bestattungsart angesetzt werden kann. Die Umbettung wird als Ausbettung mit anschließender Neubestattung kalkuliert, so dass hier die Gebühren für Ausbettung und Bestattung zu addieren sind.

3. Benutzungsgebühren für Trauer- und Leichenhallen

Diese Gebühren werden auf Grundlage der Kosten bei der Kostenstelle „Trauerhallen/Kühlzellen“ kalkuliert. Dabei werden rd. 75% der Kosten dem Bereich Trauerhalle und rd. 25% der Kosten dem Bereich Kühlzellen zugeordnet. Maßgeblich hierfür sind die Faktoren Fläche und Energieverbrauch.

Maßstab für die Gebührenberechnung ist bei den Trauerhallen die einmalige Benutzung und bei den Kühlzellen die Anzahl der Nutzungstage.

Für das Einstellen in die Kühlzellen wird für die ersten 3 Tage eine Pauschalgebühr ermittelt. Bei einem Maßstab, der sich an den Benutzungstagen orientiert, müsste die Fallzahl mit der dreifachen Gewichtung (3 mögliche Tage) gewertet werden. Wegen der *tatsächlich unterschiedlichen Benutzungsdauer* wird eine Gewichtung von 2 angesetzt. Auf die Ermittlung einer gesonderten Gebühr für die Nutzung der Tiefkühlzelle wird aufgrund der geringen Inanspruchnahme verzichtet.

4. Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren werden auf Grundlage der Kosten bei der Kostenstelle „Genehmigungen“ kalkuliert.

Verwaltungsgebühren werden erhoben für die Genehmigungen von baulichen Anlagen auf Gräbern unterschiedlicher Art (z.B. Denkmäler, Grabplatten, Einfriedigungen) oder für das Ausstellen von Berechtigungskarten für die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den städtischen Friedhöfen. Der Aufwand für die Genehmigung auf Erlaubnis der Teilabgabe einer Grabstelle ist höher, da hier eine Überprüfung vor Ort erforderlich ist.

Abschläge

Die Gebühr für Reihengräber für Kinder wird gemäß der bisherigen Beschlusslage gegenüber der kalkulierten Gebühr gesenkt. Aufgrund der geringen Fallzahl (bisher nicht mehr als 1 Fall im Jahr) ergeben sich hieraus nur minimale Einbußen. Die Ruhefrist wird analog zu den sonstigen Erdbestattungen von 25 auf 30 verlängert.

Für die Beerdigung von Föten und Totgeburten werden ebenfalls wie bisher keine Gebühren angesetzt. Die Kosten hierfür betragen rd. 15.000 Euro im Jahr.